



KANTON
NIDWALDEN

GEMEINDESTEUERAMT EMMETTEN

Telefon Telefax
041 - 624 99 99 041 - 624 99 98

Informationen für sekundär Steuerpflichtige

Informationen für in der Schweiz wohnhafte Personen

Durch den Erwerb von Grundeigentum oder die selbständige Erwerbstätigkeit in Emmetten werden Sie gemäss Art. 5 StG NW auch im Kanton Nidwalden steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht gegenüber dem Kanton Nidwalden, der Politischen Gemeinde Emmetten, der Schulgemeinde Emmetten sowie allenfalls der Kirchgemeinde aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Hoheitsgebiet.

In der Steuererklärung an Ihrem Wohnort sind sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte einzutragen. Wir bitten Sie zukünftig auch die Vermögenswerte und die Erträge der Nidwaldner Liegenschaft zu deklarieren. Die zuständige Steuerbehörde wird mit der Steuerveranlagung eine Steuerauscheidung erstellen. Mit der Steuerauscheidung wird das steuerbare Einkommen und Vermögen auf die anspruchsberechtigten Kantone verteilt.

Der Kanton Nidwalden wird Ihnen in Zukunft aufgrund der sekundären Steuerpflicht ebenfalls eine Steuererklärung zustellen. Damit Sie aber nicht alle Formulare doppelt oder mehrfach ausfüllen müssen, empfehlen wir Ihnen uns folgende Unterlagen einzureichen:

- Hauptbogen der Nidwaldner Steuererklärung
- Kopie des Hauptformulars Ihres Wohnortes
- Kopie aller Liegenschaftsformulare
- Kopie des Schuldenverzeichnisses
- Jahresabschluss bei Selbständigerwerbenden
(sofern selbständige Erwerbstätigkeit in Emmetten ausgeführt wird)

Informationen für im Ausland wohnhafte Personen

Durch den Erwerb von Grundeigentum werden Sie gemäss Art. 5 StG NW auch im Kanton Nidwalden und in der Schweiz steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht gegenüber dem Bund, dem Kanton Nidwalden, der Politischen Gemeinde Emmetten, der Schulgemeinde Emmetten sowie allenfalls der Kirchgemeinde aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Hoheitsgebiet.

Personen mit Wohnsitz im Ausland können sich in jeder Steuerperiode entscheiden, ob Sie das ordentliche oder das vereinfachte Verfahren anwenden möchten.

ordentliches Verfahren

Steuerpflichtige, die im Kanton Nidwalden wegen Besitz von Grundeigentum der Steuerpflicht unterstellt sind, haben grundsätzlich ebenfalls eine vollständige Steuererklärung einzureichen. Insbesondere müssen die in der übrigen Schweiz und im Ausland anfallenden Einkünfte sowie die dort liegenden Teile des Vermögens ersichtlich sein (Art. 192 StG NW).

Falls Sie das ordentliche Verfahren wählen, bitten wir Sie, die Steuererklärung **vollständig** auszufüllen. Insbesondere benötigen wir sämtliche Angaben zu Ihrem weltweit erzielten Einkommen, Vermögen sowie allenfalls zu Ihren Schulden und Schuldzinsen. Allenfalls empfiehlt es sich, mit einer schweizerischen Treuhandfirma Kontakt aufzunehmen.

Wir bitten Sie, uns folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefüllte Steuererklärung des Kantons Nidwalden
- Beilagen wie Steuerbescheid, Aufstellung zum Vermögen, etc.

vereinfachtes Verfahren

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland können anstelle der vollständigen Deklaration ein vereinfachtes Verfahren wählen und nur das im Kanton Nidwalden erzielte Einkommen und das im Kanton Nidwalden liegende Vermögen deklarieren (§ 79 StV NW). Es wird somit auf die Deklaration des weltweiten Einkommens und Vermögens verzichtet, nur das im Kanton Nidwalden erzielte Einkommen und Vermögen erfasst und zum Höchstsatz bei Bund, Kanton und Gemeinde besteuert.

In diesem Falle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Hauptbogen der Nidwaldner Steuererklärung
- Formular „Erklärung für Personen mit beschränkter Steuerpflicht“
- Liegenschaftsfragebogen
- Belege über Schulden und Schuldzinsen lastend auf Nidwaldner Liegenschaften

Stand 1.1.2010